



Junge Liberale



Niedersachsen

Abstimmungsergebnis:

- angenommen
- geändert angenommen
- abgelehnt
- verwiesen an: \_\_\_\_\_

9.02

■ Satzung &  
Verbandsinterna

■ Antragsteller: Geschäftsführender Landesvorstand  
kommissarisch für die Satzungskommission

## 1 Änderung der Geschäftsordnung des Landeskongresses

2  
3 *Der Landeskongress der Jungen Liberalen Niedersachsen möge beschließen:*

4  
5 Die Geschäftsordnung des Landeskongresses (LaKo-GO) wird mit Wirkung zum nächsten  
6 Landeskongress wie folgt geändert:

- 7  
8 1. § 3 I wie folgt abändern: „Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den einschlägigen  
9 Vorschriften der Satzung. Der Landesvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor der  
10 Wahl des Tagungspräsidiums fest.“
- 11 2. § 11: Komplettersetzung mit folgendem Wortlaut: „(1) Gegen alle  
12 Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch ein  
13 Mitglied - im Falle des Saalverweises eines Nichtmitgliedes auch durch dieses -  
14 Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet unverzüglich das  
15 Landesschiedsgericht. (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ein  
16 Saalverweis für unzulässig erklärt, müssen alle Wahlen und Abstimmungen wiederholt  
17 werden, für deren Ausgang Stimmabgabe der des Saales verwiesenen Personen  
18 erheblich gewesen wäre.“
- 19 3. § 15 I: Füge eine Nr.8 mit folgendem Wortlaut ein: „der Antrag auf Nichtbefassung  
20 nach Maßgabe des § 17 IV dieser GO“. Nr. 8 alter Fassung wird zu Nr. 9.
- 21 4. § 17 I: Füge nach „Antragsteller“ ein: „oder einen von ihm beauftragten  
22 Redeberechtigten“.
- 23 5. § 19 streichen.
- 24 6. § 23 II: Ersetze „letzten“ durch „ersten“. Danach einfügen: „Das Schiedsgericht wird am  
25 letzten Tagungstag des Landeskongresses gewählt“
- 26 7. § 23 III streichen.
- 27 8. § 23a neu einfügen: „Titel: Vorzeitige Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern. (1)  
28 Die vorzeitige Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern kann nur durch  
29 konstruktives Misstrauensvotum erfolgen. (2) Ein Antrag auf konstruktives  
30 Misstrauensvotum kann nur von mindestens 4 Kreisverbänden oder 40 namentlich  
31 genannten Mitgliedern der Julis Niedersachsen gestellt werden. Der Antrag muss das  
32 betroffene Landesvorstandsmitglied sowie den Bewerber nennen. (3) Für den Antrag  
33 gelten die Form- und Fristvorschriften eines Satzungsänderungsantrags. Er muss mit  
34 der Einladung zum Landeskongress verschickt werden. (4) Der Antrag ist auf dem  
35 Landeskongress als Personalangelegenheit zu behandeln. Der Bewerber kann vom  
36 Landeskongress nicht verändert werden. Der Antrag muss mit absoluter Mehrheit der  
37 abgegebenen Stimmen angenommen werden.“

38  
39 Begründung:

40 Erfolgt mündlich.